JOHANNITER

GROBENTWURF EINES HANDSCHRIFTLICHEN GEMEINSCHAFTSTESTAMENTS

1 **Gemeinschaftliches Testament**

Wir, die Ehe-/eingetragenen Lebenspartner/-innen

_____,
[Vor-/Nachname von beiden, aktuelle Adresse]

geboren am _____,
[beide Geburtsdaten]

treffen für den Fall unseres Todes folgende Regelungen:

2 Wir widerrufen alle früher von uns – allein oder gemeinsam – errichteten Verfügungen von Todes wegen.

3 Wir setzen uns gegenseitig als alleinige Vollerben/-innen ein.

4 Schlusserbe/-in des Letztversterbenden von uns wird

5 _____
[Name und aktuelle Adresse der begünstigten Person/Organisation]

6 **WICHTIG:** _____
[Vorbehalt Verfügungsfreiheit, soweit gewünscht]

_____ _____
[Ort und Datum] [Ort und Datum]

_____ _____
[Unterschrift erste Person] [Unterschrift zweite Person]

ANMERKUNGEN

1. Der gesamte Text eines handschriftlichen gemeinschaftlichen Testaments ist von Anfang bis Ende von einem/einer Ehe-/eingetragenen Lebenspartner/-in mit eigener Hand zu schreiben und am Ende – nach der Angabe von Ort und Datum – von beiden Personen zu unterschreiben. Verweise auf nicht handschriftliche Anlagen und ähnliches sind formunwirksam.

   Sinnvoll ist eine eindeutige Überschrift wie „Gemeinschaftliches Testament" oder „Unser letzter Wille" und ein Einstiegssatz, mit dem Sie sagen, wer Sie sind und was Sie regeln wollen.

2. Wenn frühere Testamente (= „Verfügungen von Todes wegen") geändert werden sollen, sollte deutlich gemacht werden, dass das neue Testament frühere Testamente vollständig ersetzen soll und frühere Testamente widerrufen werden.

   ACHTUNG: Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge können nicht ohne weiteres oder gar nicht einseitig widerrufen werden. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.

3. Häufig ist es der Wunsch von Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern/-innen, dass die eine Person nach dem Tod der anderen alles erbt. Nach der gesetzlichen Erbfolge, also ohne Testament, ist dies häufig nicht der Fall, sondern eine Einsetzung zum „alleinigen Vollerben" im Testament erforderlich.

   Möglich ist es aber natürlich auch, in einem gemeinschaftlichen Testament mehrere Erben oder Erbinnen zu bestimmen und/oder zusätzlich Vermächtnisse anzuordnen. Insoweit gelten die Anmerkungen 3 und 5 zum handschriftlichen Einzeltestament.

4. Ein Schlusserbe oder eine Schlusserbin erbt erst nach dem Tod des/der länger lebenden Ehe-/eingetragenen Lebenspartners/-in. Etwas anderes ist die Anordnung von Vor- und Nacherbschaft. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.

5. Begünstigte Personen und Organisationen sollten immer mit vollem Namen und Adresse genannt werden. So vermeidet man Missverständnisse. Bei einem eingetragenen Verein gehören die Vereinsregisterdaten dazu.

   Es ist natürlich möglich, mehrere Schlusserben zu bestimmen und/oder zusätzlich Vermächtnisse anzuordnen. Insoweit gelten die Anmerkungen 3 und 5 zum handschriftlichen Einzeltestament.

6. Lassen Sie sich zur Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments unbedingt juristisch beraten und nehmen Sie – sofern gewünscht – einen ausdrücklichen Verfügungsvorbehalt in Ihr gemeinschaftliches Testament auf.

HINWEISE

Dieser Grobentwurf ist nicht umfassend und abschließend und ersetzt keine rechtliche Beratung. Insbesondere bei

- der Erstellung eines gemeinschaftlichen Testaments von Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern/-innen,
- fehlender deutscher Staatsangehörigkeit oder möglichem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland (aktuell oder später) oder Auslandsvermögen,
- gesellschaftsrechtlich gebundenem Vermögen,
- der Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen,
- komplexeren Familien- und/oder Vermögensverhältnissen oder anspruchsvolleren Regelungswünschen

sollten Sie sich unbedingt juristisch beraten lassen.

Damit Ihr handschriftliches Testament nicht übersehen wird oder abhandenkommt, bietet es sich an, das Originaltestament beim Nachlassgericht zu hinterlegen. Die Kosten liegen bei einem gemeinschaftlichen Testament von Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern/-innen bei einmalig ca. 200 €.

KONTAKT & SERVICE

Sie haben weitergehende Fragen?

Sie überlegen, der Johanniter-Stiftung ein Vermächtnis zu hinterlassen oder sie als Erbin einzusetzen? Lernen Sie uns und unsere Arbeit gerne in einem persönlichen Gespräch kennen. Wir begleiten Sie bei Ihren Fragen rund um das Vererben und zeigen Ihnen Möglichkeiten auf, wie Ihr Vermögen über Ihr eigenes Leben hinaus Gutes bewirken kann.

Mit unserem juristischen Netzwerk können wir uns kompetent um alle Nachlassangelegenheiten kümmern. Damit an alles gedacht und alles nach Ihren Wünschen juristisch treffend formuliert ist, sollten Sie sich unbedingt juristisch beraten lassen.

Falls Sie die Johanniter-Stiftung begünstigen möchten, freuen wir uns, wenn Sie Kontakt zu uns aufnehmen. So können wir Ihre Vorstellungen besprechen und Ihre Wünsche später bestmöglich umsetzen.



Johanniter-Stiftung
Andrea Schröder
Geschäftsführerin
030 230 99 70-243
0151 72489677

schroeder@johanniter-stiftung.de
www.johanniter-stiftung.de

Die Johanniter-Stiftung ist Teilnehmer des NACHLASS-PORTALS, eines Zusammenschlusses gemeinnütziger Organisationen mit juristisch geprüften Serviceangeboten zu Testamentsthemen.

Haftungsausschluss

Diese Formulierungshilfen stellen auszugsweise einige erbrechtliche Themen vor. Die Darstellungen sind nicht umfassend und abschließend und ersetzen keine rechtliche Beratung. Das NACHLASS-PORTAL, die teilnehmenden Organisationen, die Nachlass-Netzwerk gUG (haftungsbeschränkt) und Frau Dr. Cornelia Rump übernehmen mit diesen Formulierungshilfen keine Beratung und/oder Haftung gegenüber den Lesern/Nutzern und Dritten.

NACHLASS-NETZWERK gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)
Wulfsdorfer Weg 78, 22926 Ahrensburg vertreten durch Christian Thiesen
Handelsregister: HRB 21241HL | Registergericht: Amtsgericht Lübeck

© 2020/2022 RAin Dr. Cornelia Rump